



# AUSSCHREIBUNG

## SPORTS CAR CHALLENGE 2020

Sports Car Challenge Club,  
Steußbergweg 2b,  
A-6971 Hard

Homepage: [www.sportscarchallenge.at](http://www.sportscarchallenge.at)  
E-Mail: [office@sportscarchallenge.at](mailto:office@sportscarchallenge.at)



---

## **1. SERIENORGANISATION**

Die „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ wird als CLUBSPORTVERANSTALTUNG vom Organisator

Sports Car Challenge Club,  
Steußbergweg 2b,  
A-6971 Hard,

ausgeschrieben.

Ansprechpartner                      Walter Pedrazza    Mobil-Nr. ++43 664 3402845  
   Emanuel Pedrazza   Mobil-Nr. ++43 664 8585100

---

## **2. STATUS**

Bei der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ handelt es sich um einen meisterschaftsähnlichen Wettbewerb auf Clubsportbasis für offene zweisitzige Sportwagen (Prototypen) bzw. Fahrzeuge, wie unter Punkt 5. angeführt.

Die „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ wird nach folgenden Sportgesetzen, -beschlüssen und -bestimmungen, denen sich alle Bewerber und Fahrer mit Abgabe der Nennung unterwerfen, durchgeführt:

- Internationales Automobil-Sportgesetz der FIA,
- Nationales Sportgesetz und Rundstreckenreglement der AMF,
- Vorliegendes Reglement und eventuelle Änderungen und Ergänzungen,
- Ausschreibungen und eventuelle Durchführungsbestimmungen der Veranstalter der einzelnen Rennen gemäß deren ASN.

---

## **3. VERANSTALTUNGEN**

Die „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ besteht aus den im Punkt 12 definierten Rennwochenenden, maximal jedoch 12 Wertungsläufen. Die Organisation behält sich Terminverschiebungen und -absagen in Abstimmung mit der AMF vor.

---

## **4. RICHTLINIEN FÜR DIE TEILNEHMERINNEN AN RENNEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“**

- 4.1. Jede(r) BewerberIn die/der an einem „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“-Rennen teilnimmt – das gilt auch schon für das Training – unterwirft sich automatisch der vorliegenden „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“-Ausschreibung und erkennt diese somit ohne Einschränkungen in allen Punkten an.
- 4.2. Die Anbringung von Werbeklebern auf Wettbewerbsfahrzeugen ist auf Anforderung der Serienorganisation (siehe Punkt 1) oder des Veranstalters zu gestatten, falls damit die Finanzierung der Serie, oder auch eines einzelnen Rennens abgesichert oder besondere Vergünstigungen für Fahrer, erwirkt werden.  
Dies gilt gegebenenfalls auch für Aufkleber der Serienorganisation, die darauf hinweisen, dass die/der FahrerIn bzw. das Fahrzeug TeilnehmerIn der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ ist.  
Diese Werbung darf nicht gegen bestehende Sponsorverträge des Teilnehmers verstoßen.  
  
Es sind folgende Werbeaufkleber vorgesehen: AVON Tyres, SFA, Breitenmoser (jeweils á ca. 20x10 cm) sowie ein bis zwei weitere noch zu bestimmende Aufkleber selbigen Formats. Alternativ ist auch möglich, dass diese Werbungen Bestandteil der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummernsätze sind.
- 4.3. Reifenpartner: die TeilnehmerInnen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020 “ werden ersucht unseren Seriensponsor, die Firma Knüttel bzw. RS-Motorsport, die bei den Rennläufen auch einen Reifenservice vor Ort anbietet, nach Möglichkeit zu bevorzugen.
- 4.4. Teilnahmeberechtigt an Rennläufen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ sind nur FahrerInnen/BewerberInnen, die im Besitz einer für das laufende Kalenderjahr gültigen internationalen Lizenz der Kategorie D oder C einer von der FIA akzeptierten ASN sind und die zur Teilnahme an Clubsport-Veranstaltungen berechtigt sind. Inhaber einer Internationalen B-Lizenz können nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter teilnehmen (keine Profi-Fahrer!). Inhaber einer Internationalen Lizenz der Kategorie A sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 4.5. Mit der Einschreibung in die „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ (siehe Punkt 8) verbunden sind die Nennungen für die Einzelveranstaltungen. Alle eingeschriebenen TeilnehmerInnen werden von der Serienorganisation, soweit sie sich nicht bei dieser vorab schriftlich entschuldigen bzw. abmelden, automatisch für jedes Rennen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ genannt („Blocknennung“) und unterwerfen sich damit auch den jeweiligen Ausschreibungen der Veranstalter, die den TeilnehmerInnen spätestens mit der Nennbestätigung übermittelt werden. Eine Kopie der Veranstaltungs-Ausschreibung ergeht vor der Veranstaltung zur Information an alle zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ eingeschriebenen TeilnehmerInnen.  
Eine direkte Nennung von BewerberIn oder FahrerIn an den Veranstalter ist nicht möglich!

4.6. Die Nennungen bzw. Nenngeldzahlungen von GaststarterInnen zu Einzelveranstaltungen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ müssen an die Serienorganisation (siehe Punkt 1) direkt erfolgen. Eingeschriebene TeilnehmerInnen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ haben bei der Vergabe von Startplätzen zu den Trainings generell Vorrang vor GaststarterInnen. Über die Annahme der Nennung von GaststarterInnen entscheidet ausschließlich die Serienorganisation.

4.7. Fahrzeugwechsel/Ersatzfahrzeuge:

Prinzipiell ist ein Fahrzeugwechsel während der Veranstaltung jederzeit möglich, soweit das Fahrzeug der selben Fahrzeugkategorie wie das erste genannte Fahrzeug angehört.

Auf jeden Fall muss das Ersatzfahrzeug vor der Zulassung zum Start dem technischen Kommissar der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ vorgeführt werden und von diesem abgenommen werden.

Weiters ist in diesem Fall der Serienorganisation eine vollständig ausgefüllte neue Nennung mit den korrekten Daten des Ersatzfahrzeuges vorzulegen.

Die Verantwortung für die rechtzeitige Information der Serienorganisation bzw. des Technikers und die Vorlage der korrigierten Nennung obliegt dem Bewerber bzw. Fahrer. Unterbleiben eine oder alle der oben angeführten Meldungen, wird der Teilnehmer nicht zum Start zugelassen.

4.8. Die Serienorganisation (siehe Punkt 1) behält sich das Recht vor, Anmeldungen von FahrerInnen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ zurückzuweisen. Die Einschreibgebühr wird in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet.

## **5. RICHTLINIEN FÜR DIE RENNFahrzeuge IM RAHMEN DER RENNEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“**

5.1. Zugelassene Fahrzeuge:

Bei den Rennen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ sind folgende Fahrzeugkategorien zugelassen:

### **Division 1 – Sportprototypen**

Fahrzeuge der Division 1 müssen grundsätzlich den technischen Bestimmungen der Gruppe E2-SC in Artikel 277 des Anhangs zum ISG der FIA entsprechen. Darüber hinaus gelten folgende Vorschriften bzw. technischen Bestimmungen:

Bis 2.500ccm; maximal 6 Zylinder	Mind. 650kg
Bis 3.000ccm; maximal 6 Zylinder	Mind. 680kg
Bis 4.000ccm,; maximal 8 Zylinder	Mind. 720kg
Über 4.000ccm	Mind. 940kg
Radical SR8; maximal 8 Zylinder	Mind. 670kg

#### TURBO-Fahrzeuge:

- Max. 2.000ccm Hubraum
- Der maximale Ladedruck ist mit 2,6 bar absolut reglementiert
- Die Ansaugluft ist mittels eines Airrestriktors mit einem Durchmesser von maximal 45mm zu begrenzen. Jegliches System, das eine andere Luftzufuhr zum Verbrennungsraum, die nicht über den Airrestriktor führt, zulässt, ist verboten!
- Interne oder externe Zerstäubung oder Einspritzung von Wasser, oder jeglicher anderer Substanz, ist verboten! Außer dem Treibstoff mit dem normalen Zweck der Verbrennung im Motor ist keinerlei Einspritzung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen erlaubt!
- Mindestgewicht: 720kg

## **Division 2 – Sportprototypen Light**

Fahrzeuge Kategorie CN laut FIA-Reglement, Art.259 des Anhang J zum ISG, bis 2.000cm	Mind. 535kg
Turbo-Fahrzeuge: Max. 1.599 ccm Hubraum; Motoren nach Gruppe N gemäß FIA-Homologation für CN Fahrzeuge (z.B. Peugeot 1.6 THP 163). Die Ansaugluft ist mittels Airrestriktor/Drosselflansch mit einem Durchmesser von maximal 33 mm zu begrenzen.	Mind. 535kg
Fahrzeuge Kategorie E2-SC gemäß Art. 277 des Anhang J zum ISG, bis 2.000ccm mit Mehrfachdrosselklappe	Mind. 560kg
Radical Sportprototypen; max. 4 Zylinder, bis 1.600ccm	Mind. 600kg
KTM X-Bow	Mind. 845kg

### 5.2. Mindestgewichte:

Die in Divisionen 1 und 2 angegebenen Mindestgewichte verstehen sich für das rennfertige Fahrzeuge. Das vorgeschriebene Mindestgewicht muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung - ohne vorheriges Nachfüllen von Verbrauchsmaterialien etc. - gegeben sein!

### 5.3. Weitere Motorisierungen:

Weitere Motorisierungen, alternative Tuner für Motorvarianten in der Division 1 bzw. weitere Fahrzeugkategorien bedürfen der vorherigen Absprache mit der Serienorganisation bzw. deren Genehmigung!

- 5.4. Weitere Fahrzeugkategorien:  
Weitere Fahrzeugkategorien bzw. Fahrzeuge, die nicht in eine der oben angeführten Kategorien einzuordnen sind, sind nur nach Rücksprache mit der Serienorganisation startberechtigt und werden vom Veranstalter im Sinne der Chancengleichheit eingestuft.  
Generell behält sich der Veranstalter vor, dass er bei 5 und mehr Fahrzeugen einer speziellen Kategorie zusätzliche Wertungen für diese Fahrzeuge erstellt und entsprechende Preise vergibt.
- Eine Teilnahme weiterer Fahrzeugkategorien setzt voraus, dass die betreffende Veranstaltung (Rennstrecke) eine entsprechende Streckenhomologation (Zulassung) für diese Fahrzeugkategorie hat!
- 5.5. Zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestgewichts darf Ballast zugeladen werden! Ausmaß und Form der Befestigung muss gemäß technischem Reglement der FIA erfolgen.
- 5.6. Für die Sicherheitsbestimmungen (FahrerInnen- bzw. Fahrzeugausstattung) gelten die Richtlinien gemäß FIA, Anhang J. Die Verwendung eines FIA-homologierten HANS-Systems ist obligatorisch vorgeschrieben.
- 5.7. Ergänzend zum gültigen technischen Reglement wird die Spezifikation/Ausführung der Getriebe freigestellt.
- 5.8. In der Division 1 und 2 ist die Verwendung von Verbundwerkstoffen (z.B. Kohlefaser) für Heckflügel und Karosserie freigestellt.
- 5.9. Technik – Allgemein:  
Im Sinne der Clubsportphilosophie wird der Einsatz technischer Hilfsmittel bzw. Möglichkeiten weiter reglementiert.  
Die Verwendung von Energierückgewinnungssystemen (KERS) sowie Systemen, die es erlauben eine Verstellung des Front und/oder Heckflügels während der Fahrt vorzunehmen, ist verboten!
- 5.10. Startnummern:  
Die Vergabe von permanenten Startnummern für die Saison oder Startnummern für ein einzelnes Rennen erfolgt durch die Serienorganisation.  
Zur optischen Unterscheidung der Fahrzeuge der Wertungskategorien werden den drei Divisionen Startnummernblöcke zugeordnet.

---

## **6. RICHTLINIEN FÜR RENNEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“**

- 6.1. Alle Kategorien der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ starten gemeinsam in einem Rennen
- 6.2. Optional ist es auch möglich, dass Wertungsläufe der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ im Rahmen von Wertungsläufen der FIA Zone Zentraleuropa (FIA CEZ) durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Distanz- und Mindestzeitregelung bzw. Sportregularien der FIA-CEZ.

- 6.3. Anzahl der Rennläufe pro Veranstaltung:  
Die Rennen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ werden in einem Lauf gefahren, pro Wochenende werden mindestens zwei, maximal jedoch drei, Rennläufe ausgetragen.
- 6.4. Renndistanz:
- Die Renndistanz je Rennlauf beträgt mindestens 20 Minuten, maximal jedoch 30 Minuten (jeweils gemäß Zeitplan des Veranstalters).
- 6.5. Training und Qualifikation/Zulassung zum Start:  
Für Rennen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ sind folgende Trainingsläufe vorgesehen (Anm.: Mindestzeiten!):
- Ein (gezeitetes) freies 20-minütiges Training.
  - Ein 20-minütiges gezeitetes Training, auf Basis dessen die Startaufstellung zum ersten Rennlauf erfolgt. (Qualifying)
  - Ein 20-minütiges gezeitetes Training, auf Basis dessen die Startaufstellung zum zweiten Rennlauf erfolgt. (Qualifying)
  - Die Startaufstellung für den etwaigen dritten Rennlauf basiert auf dem vorläufigen, oder, wenn bereits vorliegend, dem offiziellen Endergebnis von Lauf 1. Im ersten Rennen ausgeschiedene Fahrer können am dritten Rennlauf teilnehmen und werden am Ende des Feldes, in der Reihenfolge ihrer Position vor dem Ausscheiden, bei gleicher Position des späteren Ausscheidens, gereiht.
  - Alternativ ist es gemäß Zeitplan des Veranstalters auch möglich drei Qualifikationstraining auszuschreiben (Anm.: eines pro Rennlauf).
  - Innerhalb der erlaubten Höchststarterzahl laut Rennstreckenprotokoll für die jeweilige Rennstrecke können bis zu 5 Fahrzeuge von den Sportkommissären zum Start zugelassen werden, die die geforderte Qualifikation aus Gründen höherer Gewalt nicht erreicht haben. Sie dürfen jedoch nur unter den Bedingungen starten dass:
    - sie nicht Fahrzeuge verdrängen, die bereits qualifiziert sind,
    - sie als fähig erachtet werden, die erforderliche Qualifikation zu erreichen und
    - die Fahrer alle Sicherheitsbedingungen erfüllen, die Streckenkenntnis eingeschlossen.Solcherart akzeptierte Fahrzeuge werden am Ende der Startaufstellung platziert.
  - Die Sparkommissare können in Fällen von ihnen als höhere Gewalt erkannten Gründen auch Fahrern, die am Qualifikationstraining teilgenommen haben, sich aber nicht qualifiziert haben, gestatten im Rennen unter den gleichen, oben genannten Bedingungen, zu starten.
- 6.6. Start:
- Der Start zu den Rennen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ erfolgt rollend (Indy-Start).
  - Zum Anlassen des Motors darf an allen Fahrzeugen vor den Boxen und am Vorstart Pressluft oder eine Fremdbatterie, die nach erfolgtem Anlassen entfernt werden kann, verwendet werden.
  - Das Anschieben von Fahrzeugen am Vorstart bzw. in der Startaufstellung wird dann erlaubt, wenn die Serienorganisation bzw. die Rennleitung davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. D.h. spätestens bei der Zufahrt in die Startaufstellung (Vorstart) ist die Serienorganisation bzw. der Rennleiter von einem Teammitglied entsprechend zu informieren, damit aus Sicherheitsgründen eine entsprechende

Obacht auf diesen Bereich der Startaufstellung gelegt werden kann (Anm.: bei Bedarf zusätzliche Flaggenposten).

Weiters muss das Fahrzeug beim Zeigen des 1-Minuten-Schildes vor dem Start in die Einführungsrunde mit laufendem Motor auf seinem Startplatz stehen und alle Helfer die Startaufstellung verlassen haben. D.h. der Anschiebevorgang hat rechtzeitig vor dem Zeigen des 1-Minuten-Schildes zu erfolgen.

Sollte der Motor des betroffenen Fahrzeuges nicht zeitgerecht zum Laufen gebracht werden können, so ist das Fahrzeug in den Sicherheitsbereich neben der Rennstrecke bzw. wenn möglich in die Boxengasse zu schieben und kann von dort nach der Startfreigabe und nachdem das letzte Fahrzeug im Feld die Boxenausfahrt passiert hat, starten.

Sollte ein Team nach dem Zeigen des 1-Minuten Schildes noch am Fahrzeug arbeiten bzw. dieses seine Startposition nicht korrekt eingenommen haben, ist dieses Vergehen vom Rennleiter bzw. den Sportkommissaren nach dem gültigen Sportgesetz zu sanktionieren.

- Ein etwaiger Frühstart wird gemäß dem für die Veranstaltung gültigen Reglement bzw. laut Veranstalterausschreibung durch die Sportkommissare geahndet.

#### 6.7. Rennablauf / Abbruch eines Rennens:

- Generell gelten die Bestimmungen des aktuellen Rundstreckenreglements der AMF.
- Erfolgt der Start bei trockener Strecke und wird wegen Regens oder Unfall etc. innerhalb der ersten zwei Runden des Rennens abgebrochen, wird der Start für ungültig erklärt und über die verbleibende Renndistanz neu gestartet. Dazu werden die Fahrzeuge in die Boxengasse geleitet, von wo aus sie schnellstmöglich wiederum zur Startaufstellung geführt werden.
- Erfolgt der Start bei trockener Strecke und wird wegen Regens oder Unfall etc. nach mehr als zwei Runden des Rennens, aber vor Erreichen von 75% der vorgeschriebenen Renndistanz, abgebrochen, so wird eine neue Startaufstellung aufgrund der Reihenfolge der letzten Durchfahrt vor dem Abbruch erstellt. Auf Basis dieser Startaufstellung erfolgt ein erneuter Start über die verbleibende Rundenanzahl bis zur ursprünglichen Gesamtdistanz. Die Teilzeiten der beiden Rennen werden dann addiert und ergeben in Summe das Ergebnis dieses Laufes und damit die Basis für die Punktevergabe. Ist ein Neustart aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, werden für das Ergebnis welches zum Zeitpunkt des Abbruchs erstellt wird, halbe Punkte vergeben.
- Sollten zum Zeitpunkt des Abbruches eines Rennens mehr als 75% der Gesamtdistanz absolviert sein, so gilt das Rennen als beendet und es wird die Wertung aufgrund der Reihenfolge der Platzierung der letzten gewerteten Durchfahrt vor Abbruch erstellt.

#### 6.8. Siegerehrung der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“-Rennen:

- Nach der Zieldurchfahrt werden die drei Erstplatzierten in jeder der Divisionen geehrt. Der Ort der Siegerehrung ist veranstaltungsabhängig und wird rechtzeitig bekannt gegeben.



---

## **7. PREISGELDER**

- 7.1. Sachpreise (Pokale, Trophäen, Urkunden etc.) werden gemäß Punkt 9.6. der Ausschreibung am Saisonabschluss im Rahmen der Siegerehrung vergeben.
- 7.2. Sachpreise - Anspruch:  
Für alle etwaigen, unter Punkt 7.1. fallenden, Sachpreise sind alle gemäß Punkt 8. eingeschriebenen TeilnehmerInnen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ bezugsberechtigt.
- 7.3. Sachpreise müssen von den TeilnehmerInnen im Rahmen der Saisonsiegerehrung persönlich übernommen werden, ansonsten verfallen sie zugunsten des Veranstalters. Ein Postversand erfolgt nur gegen Kostenübernahme durch den Empfänger.

---

## **8. NENNUNGEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“**

- 8.1. Nennungen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ müssen mit dem beiliegenden Formular bis spätestens 10. April 2020 an die Serienorganisation (siehe Punkt 1) erfolgen. Nennungen ohne Einzahlung der Clubgebühr werden nicht angenommen!
- 8.2. Um für die „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ gewertet werden zu können, ist es Voraussetzung, dass die TeilnehmerInnen Clubmitglieder beim Sports Car Club sind. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt EUR 800,00 und ist spätestens mit der Einschreibung in die „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ zu entrichten.
- 8.3. Das Nenngeld für die jeweiligen Einzelveranstaltungen beträgt EUR 1.100,00 und ist auf das Vereinskonto bis spätestens 3 Wochen vor der entsprechenden Veranstaltung zu überweisen. Die Bankdaten des Vereinskontos werden noch bekanntgegeben!

**IBAN: AT 474571000470301244**

**BIC: VOVBAT2B**

- 8.4. Bei Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine, auch nur anteilige, Rückerstattung des Nenngeldes.
- 8.5. Als Gaststarter/Einzelstarter können nur FahrerInnen teilnehmen, die Clubmitglieder gemäß Punkt 8.2. sind! Das Nenngeld für Gaststarter/Einzelstarter, d.h. alle FahrerInnen, die nicht wie in Punkt 8.1, 8.2 und 8.3. beschrieben, offiziell in der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ eingeschrieben sind bzw. an der Jahreswertung teilnehmen, beträgt EUR 1.200,00 pro Rennwochenende bzw. Veranstaltung.

Der Nennschluss für Gaststarter/Einzelstarter ist 72 Stunden vor dem ersten offiziellen Zeittraining der jeweiligen Veranstaltung.

---

## 9. „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ – JAHRESWERTUNG

### 9.1. Wertung:

Die Punkteverteilung erfolgt in allen Kategorien nach dem in Punkt 9.2 beschriebenen System.

Die Punktevergabe erfolgt nur an FahrerInnen, die gemäß Punkt 8. in der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ eingeschrieben sind und die nach dem Startsignal Start und Ziel passiert haben. Gast-/EinzelstarterInnen sind preis- und punkteberechtigt, da sie Clubmitglieder sein müssen, um an den Rennläufen teilzunehmen.

Punkte werden nur an solche FahrerInnen zugeteilt, die mindestens 75% der Gesamtdistanz des Siegers absolviert haben.

### 9.2. Punktesystem:

- Die Punktevergabe erfolgt in den einzelnen Divisionen je Wertungslauf jeweils nach folgendem System (= Divisionswertung):

1. Platz	26 Punkte	6. Platz	13 Punkte
2. Platz	22 Punkte	7. Platz	12 Punkte
3. Platz	18 Punkte	8. Platz	11 Punkte
4. Platz	16 Punkte	9. Platz	10 Punkte
5. Platz	14 Punkte	10. Platz	9 Punkte

- Für die Vergabe der vollen Punkte in der Divisionswertung müssen in der Division mindestens 3 Teilnehmer im jeweiligen Rennlauf antreten. Treten nur 2 oder weniger Teilnehmer zum Rennlauf an, werden in dieser Division nur halbe Punkte vergeben! Basis dafür ist die offizielle Ergebnisliste des Veranstalters.

### 9.3. Wertungen:

Es gibt zwei Wertungen nach folgenden Kriterien:

Der jeweils punktebeste Teilnehmer der Division 1 bzw. 2 erhält am Saisonende einen Preis als „SPORTS CAR CHALLENGE 2020 – CHAMPION DIVISION 1 BZW. 2“.

Der punktebeste aus der Gesamtwertung der Divisionen 1 und 2 erhält am Saisonende einen Preis als Gesamtsieger der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“.

### 9.4. Sonderwertung – Classic Trophy in den Divisionen 1 und 2:

Die Serienorganisation bietet Besitzern von klassischen Sportprototypen (Baujahr 2005 und älter) im Rahmen der Rennen bzw. Meisterschaft zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ eine Subwertung für diese Fahrzeuge an.

Bei jedem Wertungslauf der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ wird in der Division 1 und 2 der beste Teilnehmer mit einem Fahrzeug das Baujahr 2005, oder älter, ist gesondert geehrt. Bei einer entsprechenden Teilnehmerzahl behält sich der Veranstalter vor, auch mehr als einen Sachpreis pro Division zu vergeben.

Zusätzlich wird analog zum Punkteschema der „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ in den Divisionen 1 und 2 eine Jahreswertung für diese Teilnehmer erstellt, wobei der Passus der Mindestteilnehmerzahl nicht zur Anwendung kommt. D.h. dass generell immer volle Punkte für die Subwertung vergeben werden!

Selbstverständlich werden diese Teilnehmer/Fahrzeuge auch in der regulären Wertung der Division 1 und 2 berücksichtigt und sind dort voll punkte- und preisberechtigt.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung in der Subwertung „Classic“ ist, dass das entsprechende Baujahr in der Nennung angegeben wird und aus den Fahrzeugpapieren (Wagenpass) eindeutig und nachvollziehbar das entsprechende Baujahr hervorgeht.

Im Zweifelsfall behält sich der Veranstalter vor, dass seitens des Teilnehmers entsprechende Nachweise, die das tatsächliche Alter belegen, beizubringen sind.

9.5. Zu vergebende Preise:

Bei der Siegerehrung am Saisonende werden folgende Preise verteilt:

In der Einzelwertung der Division 1 und 2: die ersten 6 im Endklassement der Division gewerteten TeilnehmerInnen erhalten Pokale.

Die 3 Bestplatzierten im Gesamtklassement der Divisionen 1 und 2 erhalten Pokale.

9.6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor weitere Subwertungen vorzunehmen bzw. zu ehren. Werden hierfür weitere bzw. zusätzliche Divisionen ausgeschrieben, gelten die Bestimmungen der Punkte 9.2., 9.3. und 9.4. sinngemäß auch für diese zusätzlichen Divisionen.

9.7. Streichresultate:

Am Saisonende wird pro FahrerIn der Wertungslauf mit der niedrigsten Punkteanzahl gestrichen (= 1 Streichresultat).

Gestrichen werden können ausschließlich Nichtteilnahmen an einem Wertungslauf, Ausfälle bzw. Läufe mit einer niedrigen Punktwertung. Eine Disqualifikation in einem Wertungslauf kann nicht als Streichresultat herangezogen werden.

9.8. Bei Punktegleichheit („ex aequo“) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiterer Plazierungen in den zur Meisterschaft zählenden Veranstaltungen.

9.9. Es ist vorgesehen, nach Abschluss der Saison die Ehrung in besonderer Form durchzuführen. Die Teilnahme der zu Ehrenden ist Pflicht.

---

## **10. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### 10.1. Bestrafungen:

Die Nichtteilnahme von FahrerInnen bei Fahrerbesprechungen wird an die Sportkommissäre der jeweiligen Veranstaltung gemeldet und durch diese geahndet.

Ein rechtskräftig mit Ausschluss oder Enthebung geahndeter Verstoß eines Fahrers/Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Bewerb der AMF wird in der Wertung für die „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ folgendermaßen berücksichtigt:

- Beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben.
- Beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der Wertung zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“.

Eine dementsprechende Entscheidung wird dem betroffenen Fahrer/Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses/der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht und eine dementsprechende Rechtsmittelbelehrung durchgeführt. Das Recht des solcherart ausgeschlossenen/enthobenen Fahrers/Bewerbers auf Anrufung des nationalen Berufungsgerichtes bleibt davon unberührt.

### 10.2. Reglementauslegung:

Sollten über das Reglement bzw. darüber hinaus Unklarheiten oder offene Fragen bestehen, so werden diese von den Sportkommissären entschieden. Sollten sich im Verlauf der Saison wichtige Gründe ergeben, die eine Änderung dieses Reglements erforderlich machen, so ist dies der Serienorganisation, nach Genehmigung einer Durchführungsbestimmung durch die AMF, kurzfristig möglich. Dies gilt sinngemäß auch für Punkt 10.4.

### 10.3. Proteste:

Es gelten die Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes, sowie die Protestbestimmungen des AMF bzw. der gastgebenden ASN.

### 10.4. Ausnahmen vom vorliegenden Reglement für einzelne Veranstaltungen sind nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der Serienorganisation möglich. Sie sollten aber bereits im endgültigen Terminkalender des „SPORTS CAR CHALLENGE 2020“ vermerkt sein.

### 10.5. Alle nicht im Reglement angeführten bzw. geregelten Punkte werden entsprechend dem gültigen FIA-Reglement gehandhabt!

---

## **11. VERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

### **Haftungsausschluss für Ausschreibung:**

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein/e TeilnehmerIn während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er/sie durch Abgabe seiner/ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er/sie jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung/Serie, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies gilt auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

## **Schiedsvereinbarung für Ausschreibung**

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffene Schiedsrichter abzubufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

---

## **12. TERMINE 2020, STAND PER 14.JANUAR 2020**

<b>Mai 15. – 17.</b>	<b>Red Bull Ring (A)</b>
<b>Juni 12. – 14.</b>	<b>Salzburgring (A)</b>
<b>Juli 10. – 11.</b>	<b>Lausitzring (D)</b>
<b>Juli 24. – 25.</b>	<b>Hockenheim (D)</b>
<b>Sept. 04. – 06.</b>	<b>Brünn (CZ)</b>
<b>Oktober 23. – 25.</b>	<b>Imola (I)</b>

Die o.a. Termine entsprechen dem aktuellen Status der Gespräche bzw. Vereinbarungen mit Veranstaltern!

Genehmigt  
in Verbindung mit dem Schreiben der AMF vom ...  
unter der Eintragungs-Nr. SE ...  
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club  
Oberste Nationale Sportkommission f. d. Kraftfahrtsport  
Der Vorsitzende  
Prim. Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz